



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

VORAB PER MAIL

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten
und berufliche Vorsorge
z. Hd. Frau M. Hader
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Basel, den 18. Dezember 2012 CR/sh

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Hader
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. Oktober 2012 in oben erwähnter Angelegenheit und danken Ihnen für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir reichen unsere Vernehmlassung fristgerecht ein und halten zu den beiden Änderungsvorlagen Folgendes fest:

1. Zum Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten

Vorsorgeeinrichtungen können bekanntlicherweise nur im rein überobligatorischen Bereich verschiedene Anlagestrategien nach Art. 1e BVV2 anbieten. Gemäss Vernehmlassungsvorlage sollen diese Vorsorgeeinrichtungen künftig vorsehen können, dass im Zeitpunkt des Austritts des Versicherten der effektive Wert der Austrittsleistung mitgegeben wird und somit unter bestimmten Umständen von der Garantie der Mindestansprüche nach Freizügigkeitsgesetz abgewichen werden kann. Damit wird der Spielraum für diese Art von Vorsorgeeinrichtungen und für die Wahlmöglichkeit der Anlagestrategien sicherlich geöffnet; durch das zwingende Angebot einer Anlagestrategie, die die Garantie des FZG einhält, wird diese Freiheit aber gleichzeitig wieder eingeschränkt.

Dennoch begrüssen wir die Lösung, da sie die bisherige Problematik wenigstens teilweise entschärft.



KONFERENZ DER KANTONALEN BVG- UND STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDEN
CONFÉRENCE DES AUTORITÉS CANTONALES DE SURVEILLANCE LPP ET DES FONDATIONS

Wir geben jedoch zu bedenken, dass die Einholung der Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin oder des Lebenspartners/der Lebenspartnerin faktisch die Wahlmöglichkeit stark erschwert und im Rahmen der bisher angebotenen Möglichkeiten in jedem Fall einen raschen Wechsel von einer nicht garantierten Anlagestrategie in eine andere, ebenfalls nicht garantierte Anlagestrategie verunmöglichen dürfte.

2. Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Die berufliche Vorsorge bezweckt gemäss Gesetz die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Mit den hier vorgeschlagenen Bestimmungen werden den Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitsstiftungen artfremde Aufgaben überbunden, welche nichts mit der beruflichen Vorsorge zu tun haben und damit als zweckfremd bezeichnet werden müssen. Mit dem neuen Art. 40 BVG bzw. Art. 24a FZG sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, neue Datensätze zu führen, was mit EDV-technischen Anpassungen verbunden ist. Auch die Meldung an die zuständige Behörde, wenn Vorsorgekapitalien ausbezahlt werden, führt zu zusätzlichen weiteren Arbeitsabläufen und Formularen. Umgekehrt muss festgestellt werden, dass nur ein kleiner Teil der Versicherten davon betroffen ist bzw. ein kleiner Teil der Unterhaltsberechtigten davon profitieren wird.

Die vorgeschlagenen Neuerungen führen damit zu wesentlichen zusätzlichen Kosten bei den betroffenen Einrichtungen. Dies stellt ein Widerspruch zu den ständigen Forderungen nach einer Senkung der Verwaltungskosten in der 2. Säule dar. Ebenso besteht ein Widerspruch zur wiederholten Forderung nach Vereinfachung und Miliztauglichkeit der 2. Säule. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass mit der vorgeschlagenen Lösung die Problematik der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht höchstens teilweise gelöst werden kann, was bei einer Abwägung von Kosten und Nutzen dazu führt, dass wir dieser Gesetzesänderung grundsätzlich ablehnend gegenüber stehen.

Sollte an der Gesetzesänderung festgehalten werden, dann wäre wenigstens eine Beschränkung auf wirklich gravierende Fälle zu bevorzugen, was heisst, dass der ausstehende Betrag bzw. die entsprechenden Raten angemessen erhöht werden müssten (z.B. Ausstand von mindestens 12 Monaten).

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Sinne einer Stärkung der 2. Säule.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen BVG-
und Stiftungsaufsichtsbehörden**

Die Präsidentin

Dr. iur. C. Ruggli-Wüest

Kopie an: Vorstand der Konferenz (z. K.)

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Bundesamt für Sozialversicherungen
Internationale Angelegenheiten und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 31. Januar 2013

Vernehmlassung

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Freizügigkeitsgesetzes und dem Gesetz über die berufliche Vorsorge danken wir Ihnen. Als zentrale Akteurin der Sozialpolitik nimmt die SKOS in der vorliegenden Antwort eine Armuts- und Sozialhilfeperspektive ein. Der Fokus liegt deshalb auf den Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.

1. Gesamtsicht

Scheidungen und Trennungen stellen ein besonderes Armutsrisiko dar in der Schweiz. Die Leistungen der nicht obhutsberechtigten Elternteile an den Unterhalt der Kinder sowie an die Ehegatten tragen zu einem erheblichen Teil zu deren Existenzsicherung bei. Kommt die nicht obhutsberechtigte Person ihrer Unterhaltspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, unterstützen die Inkassobehörden die Unterhaltsberechtigten beim Eintreiben der Alimente. Der Bericht „Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso“ vom 4. Mai 2011 hat jedoch Mängel aufgezeigt, die dazu führen können, dass der Auftrag der Inkassobehörden nicht vollumfänglich ausgeführt werden kann. Einer dieser Mängel betrifft die Handlungsmöglichkeiten der Inkassostellen bei der Sicherung von Vorsorgeguthaben von Versicherten, die ihre Unterhaltspflichten vernachlässigen. Im Sinne einer effektiven Bekämpfung von Familienarmut begrüsst die SKOS, dass diese Lücke geschlossen wird und den Inkassobehörden zusätzliche Instrumente zur Verfügung gestellt werden.

2. Meldepflicht der Inkassobehörden

Die SKOS unterstützt die Bildung einer gesetzlichen Grundlage (Artikel 40, Absatz 1, BVG), die es den Inkassobehörden ermöglicht, säumige Unterhaltspflichtige bei den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu melden. Im Rahmen der Neuregelung des Unterhaltsrechts wird in der Verordnung VE-ZGB unter Artikel 290 Absatz 2 ZGB vorgeschlagen, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung eines verbindlichen Leistungskatalogs für die Inkassostellen zu übertragen. Um eine konsequente und einheitliche Umsetzung zu gewährleisten, spricht sich die SKOS dafür aus, die Meldung von säumigen Unterhaltspflichtigen als Pflicht in den Leistungskatalog der Inkassobehörden aufzunehmen.

3. Meldepflicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen

Der Artikel 14, Absatz 2, BVG sieht vor, dass jegliche Kapitalauszahlungsansprüche der Versicherten, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, von den Vorsorgeeinrichtungen zu melden sind. Dies begrüsst die SKOS ausdrücklich. Die Inkassobehörden haben in vielen Fällen keine Kenntnis von Ansprüchen auf Barauszahlung aus Vorsorgeguthaben. Somit besteht die Möglichkeit, dass die unterhaltspflichtige Person den ausbezahlten Betrag anderweitig braucht. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die Inkassobehörden künftig bei Auszahlung der Austrittsleistung oder des Vorsorgekapitals die notwendigen Massnahmen zur Sicherung der Unterhaltsansprüche der Kinder und Ehegatten beispielsweise mittels Arrestbegehren einleiten können (Art 271 Abs. 1 Ziff. 6 SchKG).

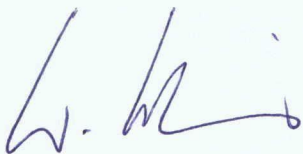
4. Revision Unterhaltsrecht

Die vorgesehenen Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht stehen im Einklang mit den Zielen der bevorstehenden Neuregelung des Unterhaltsrechts. Das Kind bzw. sein Unterhaltsanspruch wird ins Zentrum der Revision gestellt und erfährt eine rechtliche Besserstellung. Die SKOS unterstützt diese Stossrichtung. Sollen Familien nach Scheidungen bzw. Trennungen umfassend vor Armut geschützt werden, ist es aber notwendig, alternative Modelle zur Regelung des Unterhaltsrechts zu prüfen. Die SKOS hat entsprechende Vorschläge in ihrer Vernehmlassungsantwort vom 2. November 2012 dargelegt.

Im Voraus danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SKOS – CSIAS – COSAS**



Walter Schmid, Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld internationale Angelegenheiten
und berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 9. Januar 2013

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 25. Oktober 2012 und nehmen aus Sicht der Schweizerischen Steuerkonferenz gerne Stellung. Aus steuerrechtlicher Optik interessiert dabei vor allem die vorgeschlagene Änderung des Freizügigkeitsgesetzes, weshalb wir unsere Stellungnahme darauf beschränken.

Die vorgeschlagene Regelung hängt mit der in Art. 1e BVV 2 vorgesehenen Möglichkeit zusammen, dass nichtregistrierte Vorsorgeeinrichtungen innerhalb eines Vorsorgeplanes die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien gestatten können.

Die Wahlmöglichkeit als solche besteht schon seit 2006 und steht heute grundsätzlich nicht zur Diskussion. Aus steuerlicher Sicht erscheint es jedoch wichtig, dass sich diese Wahlmöglichkeit im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der beruflichen Vorsorge, insbesondere jenem der Kollektivität, bewegt. Die Wahl der Anlagestrategie darf somit kein Instrument darstellen, das es den Versicherten erlauben würde, die Abgrenzung von Vorsorgeguthaben zu persönlichen privaten Vermögensanlagen zu vermischen. Wichtig und aus unserer Sicht zutreffend sind deshalb die Rahmenbedingungen für die Wahl der Anlagestrategie, wie sie im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf unter Ziffer 1.1 dargelegt werden.

Einige Probleme bei der Umsetzung lassen sich indes mit den heutigen Vorgaben des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) nicht befriedigend lösen. Diese hatten teilweise auch Einfluss auf steuerlich relevante Aspekte. So stellte sich in der Praxis zuweilen die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen (individuelle) Wertschwankungsreserven gebildet werden können. Da Versicherte aus steuerlicher Sicht nur entweder ordentliche reglementarische Beiträge (bzw. Sanierungsbeiträge) oder Einkäufe zur Deckung einer Vorsorgelücke gemäss Vorsorgeplan leisten können, ergaben sich Schwierigkeiten bei der Zuordnung von

entsprechenden Einlagen der Versicherten. Mit der vorgeschlagenen verminderten Garantie bei der Wahl der Anlagestrategie fällt die Notwendigkeit der Ausfinanzierung von erlittenen Verlusten bei risikoreichen Anlagestrategien grundsätzlich weg. Dies entschärft auch die steuerlichen Problemstellungen. Aus diesem Grund begrüssen wird die geplante Änderung des FZG.

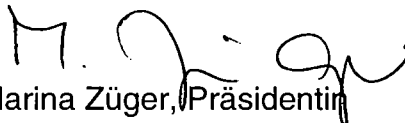
Mit der Verminderung der Garantie könnte sich allerdings vermehrt die Frage stellen, ob die versicherte Person auf ihren Anlagen erlittene Verluste, die das individuelle Vorsorgeguthaben reduzieren, im Rahmen von Einkaufsleistungen auf freiwilliger Basis wieder ausgleichen kann. Vom System des Einkaufs her erscheint dies nicht ausgeschlossen. Es müsste hier aber berücksichtigt werden, dass nur vorübergehend eingetretene Verluste nicht mittels steuerlich abziehbaren Einkaufsleistungen ausgeglichen werden könnten. Aufgrund der grossen Schwankungen bei risikoreichen Anlagen wäre diesbezüglich – ähnlich wie bei der Versicherung von stark schwankenden Einkünften wie Bonusleistungen oder selbständigem Erwerb – zumindest eine Mehrjahresbetrachtung anzustellen.

Gemäss Erläuterndem Bericht soll im Weiteren darauf verzichtet werden, den Wechsel der Strategie im Detail zu regeln, um dies im Autonomiebereich der Vorsorgeeinrichtungen zu belassen. Dem kann grundsätzlich zugestimmt werden. Anzuführen ist jedoch, dass den steuerrechtlichen Gesichtspunkten auch in diesem Punkt Rechnung zu tragen ist. So wäre es aus steuerlicher Sicht nicht statthaft, bei einem Wechsel von einer „riskanten“ Anlagestrategie zur Strategie, welche die Artikel 15 und 17 FZG beachtet, individuelle Einlagen in die kollektiven Wertschwankungsreserven zu leisten und diese steuerlich in Abzug zu bringen. Denkbar wäre aus steuerlicher Sicht demgegenüber, wenn beim Wechsel ein Teil des Vorsorgeguthabens der kollektiven Wertschwankungsreserve zugewiesen würde.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde vom Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz an seiner Sitzung vom 29. November 2012 genehmigt.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Steuerkonferenz
Arbeitsgruppe Vorsorge


Marina Züger, Präsidentin



10.01.13

001.00

CH-8090

Zürich

751327



A
STANDARD

DIE POST 

FINANZDIREKTION **KANTONALES**
KANTON ZÜRICH **STEUERAMT**

Bändliweg 21
Postfach
8090 Zürich

A

Falls refüsiert oder nicht abgeholt, als taxpflichtige B-Post zurücksenden

